



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in
Schleswig-Holstein (Erneuerbare - Wärme Gesetz - EWärmeG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung in Schleswig-Holstein zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen. Hiervon ausgenommen sind

1. Wohngebäude, die weniger als 3 Monate im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April genutzt werden,
2. Wohngebäude mit einer Wohnfläche von weniger als 50 qm.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend

1. Erneuerbare Energien sind solare Strahlungsenergie, Geothermie, Biomasse einschließlich Biogas und Bioöl im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden. Die Nutzung von Umweltwärme durch Wärmepumpen wird als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn
 - a) bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen in Wohngebäuden eine Jahresarbeitszahl von 4,
 - b) bei mit Brennstoffen betriebenen Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl von 1,3 erreicht wird.

Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl richtet sich nach den Vorschriften der VDI 4650 (Stand: 2003-01).

2. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biogas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeistem Biogas über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht.
3. Heizanlage ist eine zentrale Anlage zur Erzeugung von Raumwärme oder Warmwasser, die wesentlicher Bestandteil des Wohngebäudes ist.
4. Die Inbetriebnahme einer Heizanlage ist die erstmalige Herstellung der Bereitschaft für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage auf einem Grundstück ungeachtet dessen, ob sie an anderer Stelle bereits betrieben worden ist.
5. Der Austausch einer Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird.
6. Wärmebedarf ist die Summe von Jahresheizenergiebedarf Q_H und Trinkwasserwärmebedarf Q_{TW} nach DIN V 4701-10; 2003-08, geändert durch A1:2006-12. Wird nur ein Teil des Gebäudes zu Wohnzwecken genutzt, ist nur dieser bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 4 Anteilige Nutzungspflicht

- (1) Bei neu zu errichtenden Wohngebäuden, für die ab dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt wird oder mit deren Bau ab dem 1. April 2008 begonnen werden darf, müssen mindestens 40 % des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.
- (2) Bei Wohngebäuden, für die vor dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt wurde, sowie bei allen bis dahin bereits errichteten Wohngebäuden müssen ab dem 1. Januar 2010 mindestens 20 % des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden, wenn ein Austausch der Heizanlage erfolgt. Muss die Heizanlage kurzfristig wegen eines Defektes ausgetauscht werden, ist die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch zu erfüllen.
- (3) Die Pflicht nach Absatz 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn
 1. eine solarthermische Anlage mit einer Größe von 0,04 qm Kollektorfläche pro qm Wohnfläche genutzt wird,
 2. bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen zur Deckung des gesamten Wärmebedarfes eine Wärmepumpe im Sinne von. § 3 Nr. 1 genutzt wird oder

3. der gesamte Wärmebedarf durch eine Heizanlage gedeckt wird, durch die bei Gebäuden nach Absatz 1 mindestens 40 % des Brennstoffbedarfs und bei Gebäuden nach Absatz 2 mindestens 20 % des Brennstoffbedarfs mit Biogas oder Bioöl gedeckt wird.

(4) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Umweltministerium durch Rechtsverordnung

1. vorzuschreiben, dass Bioöle nur dann auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 angerechnet werden, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder bestimmte Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden, oder wenn Bioöle ein bestimmtes CO₂-Verminderungspotenzial aufweisen,
2. die Anforderungen im Sinne der Nummer 1 festzulegen.

(5) Einzelraumfeuerungsanlagen werden zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 anerkannt, wenn ein mit dem Gebäude fest verbundener Ofen entsprechend DIN EN 13229: 2005-10 oder ein Kachelofen mit einem Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent, der ausschließlich mit Holz beschickt wird, oder ein Ofen entsprechend DIN EN 14785: 2006-09, einschließlich Berichtigung 1:2007-10, zur Verfeuerung von Holzpellets mit einem Mindestwirkungsgrad von 90 Prozent zum Einsatz kommt. Mit dem Ofen müssen mindestens 25 Prozent der Wohnfläche überwiegend beheizt werden oder der Ofen muss mit einem Wasserwärmeüberträger ausgestattet sein. Andere mit Holz beschickte Einzelfeuerungsanlagen finden in Bezug auf die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 keine Berücksichtigung.

(6) Für die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 können Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Sinne von. § 3 Nr. 1 und Nr. 2 sowohl zur Erzeugung von Raumwärme als auch zur Bereitung von Warmwasser zum Einsatz kommen.

(7) Die Pflicht trifft im Falle des Absatzes 1 den Bauherrn und im Falle des Absatzes 2 den Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Wohngebäudes.

(8) Die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn

1. und soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen,

2. bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Wärmebedarfs des Wohngebäudes installiert wurde, mit Ausnahme der durch Absatz 5 ausgeschlossenen Einzelraumfeuerungsanlagen,
3. aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche solarthermische Anlagentechnik zur Verfügung steht, mit der die anteilige Nutzungspflicht erfüllt werden kann.
4. die zuständige Behörde auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit, weil diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führt.

(9) Das Umweltministerium berichtet im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium dem Landtag bis zum 1. April 2010 über den Stand der Umsetzung des Gesetzes, die technische und wirtschaftliche Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowie die Möglichkeiten der Erweiterung des Anwendungsbereiches, insbesondere auch auf Gebäude, die überwiegend für Nichtwohnzwecke bestimmt sind, und einer Erhöhung des Pflichtanteils.

§ 5 Energetische Anforderungen an bestehende Wohngebäude

Der Jahresendenergiebedarf bestehender Wohngebäude für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung (Energiekennzahl) darf bis zum 31. Dezember 2010 nicht mehr als 350 kWh pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr betragen. Bis zum 31. Dezember 2015 darf der Wert nicht über 260 kWh betragen, bis zum 31. Dezember 2020 nicht über 170 kWh.

§ 6 Elektrische Heizungen

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, in denen die Heizwärmeproduktion unter Einsatz von elektrischen Direktheizungen oder Nachtspeicherheizungen erfolgt, müssen diese Heizungen bis zum 30. Juni 2015 außer Betrieb nehmen.

(2) Die Pflicht der Außerbetriebnahme gilt nicht

1. für Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn und solange zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine der Wohnungen die Eigentümerin oder der Eigentümer selbst bewohnt,

2. wenn die elektrische Direktheizung oder Nachtspeicherheizung zur Erzeugung von Raumwärme mit insgesamt weniger als zwei kW Leistung pro Wohneinheit betrieben wird,

3. wenn andere Arten der Raumheizung technisch nicht möglich, wirtschaftlich unvertretbar oder nicht zumutbar sind.

(3) Die Neuinstallation oder der Ersatz von elektrischen Direktheizungen oder Nachtspeicherheizungen ist unzulässig.

§ 7 Nachweispflichten

(1) Der Verpflichtete hat den Umfang seiner Verpflichtung nach § 4 sowie die Geeignetheit der zur Erfüllung getroffenen Maßnahmen durch einen Sachkundigen nach § 8 als richtig bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist vom Verpflichteten der zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage vorzulegen.

(2) Im Falle des § 4 Absatz 3 Nr. 3 hat der Verpflichtete der zuständigen Behörde nach der erstmaligen Abrechnung der Brennstofflieferung innerhalb von 3 Monaten sowie im weiteren auf Anforderung die vom Energielieferanten unterzeichneten Bestätigungen über die fossilen und regenerativen Anteile der jeweils gelieferten Brennstoffe vorzulegen. Die Bestätigungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

(3) In den Fällen des § 4 Absatz 8 Nr. 2 und 3 hat der Bauherr bzw. Eigentümer des Wohngebäudes die Voraussetzungen für das Entfallen der Verpflichtung durch einen Sachkundigen nach § 8 bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist vom Bauherrn bzw. Eigentümer des Wohngebäudes der zuständigen Behörde innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage vorzulegen.

(4) In den Fällen des § 4 Absatz 8 Nr. 1 hat der Bauherr bzw. Eigentümer des Wohngebäudes der zuständigen Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen für das ganz oder teilweise Entfallen der anteiligen Nutzungspflicht innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage anzuzeigen.

(5) In den Fällen der § 5 und § 6 hat der Verpflichtete die zur Erfüllung getroffenen Maßnahmen durch einen Sachkundigen nach § 8 innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen der Pflicht bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist vom Verpflichteten der zuständigen Behörde innerhalb weiterer 3 Monate vorzulegen.

§ 8 Hinweispflicht, Sachkundige

(1) Sachkundige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,
2. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben,
3. Personen, die bei den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannte Lehrgänge im Bereich Energie oder Haustechnik erfolgreich absolviert haben.

(2) Die Sachkundigen haben die Verpflichteten i. S. d. § 4 Absatz 7 rechtzeitig auf ihre Pflichten nach § 4, § 5 und § 6 sowie auf die Möglichkeiten der Erfüllung nach § 4 Absatz 3 hinzuweisen, wenn sie für die Verpflichteten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heizanlage wahrnehmen oder mit der Erfüllung der Nutzungspflicht beauftragt werden. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn die Sachkundigen dem Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt übergeben. Die Hinweispflicht besteht nicht, wenn sich der Bauherr bzw. Eigentümer des Wohngebäudes unter Vorlage einer Bestätigung nach § 7 darauf beruft, dass für ihn die Pflicht nach § 4 Absatz 8 entfällt.

(3) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass bestimmte Vordrucke bei der Erfüllung der Nachweispflichten nach § 7 Absatz 1 bis 5 sowie bei der Erfüllung der Hinweispflicht nach Absatz 2 zu verwenden sind. Mit den Vordrucken für die Bestätigungen nach § 7 Absatz 1 bis 5 können die zur Überprüfung der Pflichterfüllung bzw. der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht erforderlichen Angaben, wie zum Beispiel Wärmebedarf, Art der Pflichterfüllung und Leistung der Anlage, erhoben werden.

(4) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den Industrie- und Handelskammern bzw. den Handwerkskammern Lehrgänge zur Erlangung der Sachkunde für Personen nach Absatz 1 Ziffer 3 anzuerkennen.

§ 9 Zuständige Behörde, Aufgaben und Befugnisse

(1) Zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 4 Absatz 8 Nr. 4 sowie die Überwachung der Pflichterfüllung nach § 4 Absatz 3 Nr. 3 ist das Landesamt für Natur und Umwelt. In allen übrigen Fällen ist die/das untere Baubehörde/Bauordnungsamt zuständig.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Nutzungs- und Nachweispflichten sowie der Hinweispflichten nach diesem Gesetz für ihren Aufgabenbereich. Hierzu können Sie die Vorlage der in § 7 aufgeführten Nachweise anordnen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr oder Eigentümer eines Wohngebäudes vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Verpflichtungen nach § 4 nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung nachkommt,
2. seinen Nachweispflichten nach § 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. oder auf den nach § 7 vorzulegenden Nachweisen falsche Angaben macht.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Sachkundiger im Sinne von § 8 vorsätzlich oder fahrlässig

1. auf den Nachweisen nach § 7 falsche Angaben macht,
2. einer Hinweispflicht nach § 8 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 und Absatz 2 Nr. 1 werden mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, sonstige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet.

(4) Verwaltungsbehörde ist die untere Baurechtsbehörde. Bei Verstößen gegen die Erfüllungs-Nachweis-, oder Hinweispflichten zu § 4 Absatz 3 Nr. 3 ist das Landesamt für Natur und Umwelt, Verwaltungsbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.04.2008 in Kraft.

Detlef Matthiessen
und Fraktion